

Normec uppenkamp GmbH
Kapellenweg 8 | 48683 Ahaus

Raiffeisen Warendorf eG
Herr Christian Borgmann
Am Bahnhof 4
59320 Ennigerloh-Enniger

Hauptsitz Ahaus
Kapellenweg 8
48683 Ahaus
Fon +49 2561 44915-0
Fax +49 2561 44915-50

Niederlassung Berlin
Köpenicker Straße 145
10997 Berlin
Fon +49 30 6953999-60
Fax +49 30 6953999-62

Niederlassung Hamburg
Kampstraße 9
20357 Hamburg
Fon +49 40 43910762-0
Fax +49 40 43910762-10

Niederlassung Rheinland
Moltkestraße 25
42799 Leichlingen
Fon +49 2175 89576-0
Fax +49 2175 89576-10

www.normecuppenkamp.com
info-uppenkamp@normecgroup.com

Ansprechpartner
Matthias Brun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	unsere Projekt-Nr.	unser Zeichen	Telefon	Datum
-	I05108020	mb/lh	02561 44915-22	11. Nov. 2022

Änderung des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" Schalltechnische Stellungnahme zu den eingegangenen Einwendungen

Sehr geehrter Herr Borgmann,

im Rahmen der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ der Stadt Ennigerloh-Enniger wurde durch unser Büro die Schallimmissionsprognose Nr. I05108020 vom 11. Okt. 2021 erstellt, in welcher die durch das Vorhaben erzeugten Emissionen beschrieben und die Geräuscheinwirkungen im Umfeld ermittelt und beurteilt wurden.

Durch den Rechtsanwalt Grundkötter wurden Einwendungen aus der Nachbarschaft zusammengefasst, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

Berücksichtigung der Windenergieanlagen

Der Betriebsstandort der Raiffeisen Warendorf eG wurde planungsrechtlich mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Jahr 2014 gesichert. Windenergieanlagen, welche nachträglich im Umfeld errichtet werden, unterliegen in ihrer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ebenso wie der Betriebsstandort der Raiffeisen Warendorf eG der TA Lärm. Der Betriebsstandort ist somit als Geräuschvorbelastung in den Berechnungen zur Genehmigung der WEA so zu berücksichtigen, dass der Immissionsrichtwert eingehalten wird. Da die 2014 ermittelten Beurteilungspegel im derzeitigen Verfahren nicht weiter angehoben wurden, ist eine Einbeziehung der Windenergieanlagen nicht erforderlich.

Stand der Technik

Die auf die Ausbauf orm bezogenen Einwendungen beziehen sich auf Ziffer 4.1 der TA Lärm (Grundpflichten des Betreibers), wonach schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden sollen, die nach dem Stand der Technik zur Geräuschminderung vermeidbar sind und darüber hinaus nach dem Stand der Technik unvermeidbare Geräusche zu minimieren sind.

Die Prognose berücksichtigt die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Quellen sowie die im Zusammenhang mit der aktuellen Planung zukünftig auftretenden Quellen. Allein durch den Umstand, dass ggf. geräuschärmere Anlagen als die im Bestand vorhandenen auf dem Markt erhältlich sind, wird der Stand der Technik nicht in Frage gestellt. Es ist zudem zu berücksichtigen, ob die bestehenden Anlagen im repräsentativen Zustand sind und bspw. regelmäßig gewartet werden. Nach Angaben des Betreibers erfolgt eine regelmäßige Wartung der Anlagen. Vor Ort konnten keine relevanten tonhaltigen Geräuschanteile festgestellt werden, die auf einen Verschleiß der Anlagen hinweisen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm durch Richtwertüberschreitungen definiert. Da im vorliegenden Fall die Richtwerte eingehalten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu erwarten.

Eine Prognose oder ein Messergebnis ist nur dann gültig, wenn auch eine Unsicherheit angegeben wird. Im Bericht wird die erweiterte Messunsicherheit dargestellt, die sich für die messtechnisch erhobenen Emissionen ergibt. Für die Betriebsauslastung wurde ein Tag mit sehr hoher Fahrzeugfrequentierung und mit gleichzeitig kontinuierlich in Betrieb befindlichen Anlagenteilen zugrunde gelegt. Die angesetzte Betriebsauslastung liegt demnach auf der sicheren Seite. Messunsicherheiten sowie Unsicherheiten der Prognosemodelle können nicht weiter minimiert werden und sind nach dem BImSchG § 5 als sozialadäquat zu bezeichnen. Eine Richtwertüberschreitung durch den Betrieb der Raiffeisen Warendorf eG an dem betreffenden Standort ist anhand der genannten Unsicherheit nicht abzulesen.

Zu den im Schreiben des Rechtsanwalts unter den Punkten 1-8 beschriebenen erforderlichen Maßnahmen kann von unserer Seite aus weitestgehend keine Stellung bezogen werden. Erforderliche Maßnahmen sind im Bericht beschrieben. Durch Geräuschimmissionsmessungen während der Zeiten mit hoher Betriebsauslastung kann die Einhaltung der Richtwerte bestätigt werden bzw. weitere Minderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Die unter der Begründung genannten Mitschriften eines Lärmtagebuches können nicht eingeordnet werden, da die Vorgehensweise bei der Messung und bei der Bildung des Beurteilungspegels nicht beschrieben ist.

Beschriebene Abweichungen zwischen den Berichten aus 2014 und 2021

Im Schreiben des Rechtsanwalts wird auf Abweichungen zwischen den im Jahr 2014 und im Jahr 2021 erstellten Berichten verwiesen. Die festgestellten Abweichungen zwischen den damals und aktuell messtechnisch erfassten Innenpegeln im Mischfuttergebäude können verschiedene Ursachen haben und müssen nicht auf Verschleiß zurückzuführen sein. Die Betriebszeiten des Mischfutterwerkes wurden mit tags 960 min und nachts 60 min (vgl. Anhang A) angegeben. Dies entspricht einer Laufzeit von 16 h im Tageszeitraum zwischen 6 Uhr und 22 Uhr sowie einer Laufzeit von 60 min in der untersuchten lautesten Nachtstunde nach den Vorgaben der TA Lärm. Somit ist ein durchgehender Betrieb der Anlagen des Mischfutterwerkes berücksichtigt.

Die Förderanlagen wurden in dem Bericht aus 2014 nicht messtechnisch erfasst. Hier wurde für die Prognose auf Daten von Vergleichsanlagen zurückgegriffen. Die aktuelle Prognose berücksichtigt die konkret an den Quellen ermittelten Emissionen. Auch unter Berücksichtigung dieser Werte werden dabei die zulässigen Immissionsrichtwerte im Umfeld eingehalten bzw. bleiben die Beurteilungspegel an den nördlich gelegenen Wohnhäusern nahezu unverändert.

Geräuschvorbelastung

Bzgl. einer gewerblichen Vorbelastung wurde auf die in der Umgebung errichteten Windenergieanlagen bereits eingegangen. Geräusche durch Verkehrsbewegungen auf der Bahnstrecke Sendenhorst-Neubeckum sind als Verkehrslärm nach der 16. BImSchV und nicht nach der TA Lärm zu beurteilen. Aufgrund der unterschiedlichen Beurteilungsgrundlagen und Geräuschqualitäten sind die Lärmarten gemäß DIN 18005-1 getrennt voneinander zu beurteilen. Damit stellt der Verkehrslärm keine zu berücksichtigende gewerbliche Geräuschvorbelastung dar.

Betriebsvorgänge

Durch das Schlagen der Teleskopladerschaukel werden Geräuschspitzen erzeugt, die nach TA Lärm ebenfalls beurteilungsrelevant sind. Hierbei sind Spitzenwerte im Bereich von $L_{Wmax} = 120$ dB(A) möglich. Bei einer Entfernung von ca. 150 m zwischen dem Einsatzbereichen des Teleskopladers und den Wohnhäusern wird ohne Berücksichtigung von Abschirmungen ein Beurteilungspegel von $L_r = 65$ dB(A) erreicht. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb des zulässigen Immissionsrichtwertes für Geräuschspitzen. Dennoch ist bspw. durch Schulung und Anweisung der Mitarbeiter das Schlagen der Schaukel auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Betrieb von Fördereinrichtungen des Mischfutterwerkes

Die angesprochenen Quellen Nr. 8 und 9 gehören zur Betriebseinheit des Absacksilos. Diese Betriebseinheit ist in der Nacht außer Betrieb und wird daher in der Prognose nicht berücksichtigt.

Getreidemenge

Die im Bericht genannten Mengen wurden durch den Betreiber genannt und entsprechend berücksichtigt. Die Art des zum Betrieb erforderlichen Genehmigungsverfahrens ist nicht Gegenstand der schalltechnischen Untersuchung.

Vergleich Beurteilungspegel

Der direkte Vergleich der Beurteilungspegel zwischen den Berichten aus 2014 und 2021 zeigt für den Tageszeitraum abweichende Werte. Dies ist auf die Schallabstrahlungen des Mischfutterwerkes und der Fördereinrichtungen zurückzuführen, welche im Zuge der Berichtserstellung messtechnisch erfasst wurden und welche im Nachtzeitraum nicht in Betrieb sind. Der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum bleibt nahezu unverändert. Zur Beurteilung wird der Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den zulässigen Immissionsrichtwerten herangezogen. Auch wenn gegenüber dem Bericht aus 2014 der Beurteilungspegel angestiegen ist, unterschreitet er den Immissionsrichtwert weiterhin um 5 dB. Es ist davon auszugehen, dass die Fördereinrichtungen seit der Errichtung der Anlagen mit gleicher Schalleistung arbeiten, so dass die tatsächlich vorhandene Geräuschimmissionssituation auch bei rechnerisch höheren Pegeln unverändert bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Normec uppenkamp GmbH



i. A. Melanie Rohring

Dipl.-Umweltwiss.

Fachkundige Mitarbeiterin



i. V. Matthias Brun

Dipl.-Ing.

Fachlich Verantwortlicher